



Schutz des öffentlichen Raums – Vorstellung des Stuttgarter Sicherheitskonzeptes

**31.10.2014 - Gemeinderätliche Enquete
in Innsbruck**



- **Gunter Schmidt, 41 Jahre**
- **Seit 1996 beim Polizeipräsidium Stuttgart**
- **Seit 01.09.2013 abgeordnet zur Stadt Stuttgart - Kommunale Kriminalprävention**
- **Seit 13.10.2014 Geschäftsführer des Fördervereins Sicheres und Sauberes Stuttgart e.V.**



Sebastian Braun, 33 Jahre

- 2004 – Eintritt in den Polizeidienst Baden-Württemberg und Studium an der Hochschule für Polizei, Villingen-Schwenningen
- 2008 – PP S, Polizeirevier 6 (Stuttgart-Bad Cannstatt)
- 2010 – PP S, Polizeirevier 1 (Stuttgart-Mitte)
- 2012 – PP S, Direktion Polizeireviere, Sachbereich Einsatz
- 2013 – PP S, Führungs- und Einsatzstab, Geschäftsstelle Polizeireform
- 2014 – Innenministerium Baden-Württemberg
- Seit Mai 2014 – PP S, Führungs- und Lagezentrum, stv. Polizeiführer vom Dienst



Agenda

Statistik und Allgemeines

1. Führungs und Einsatzkonzeption Brennpunkte des PP S
2. Brennpunkt „Gewaltkriminalität“
3. Brennpunkt „Gaststättenkontrollen“
4. Brennpunkt „Jugendschutz“
5. Brennpunkt „Personenansammlungen“
6. Brennpunkt „Organisiertes Betteln“
7. Brennpunkt "Taschendiebstahl" - Prävention und Fahndung
8. Brennpunkt „Motorisierte Vergnügungsszene“



Zahlen, Daten, Fakten

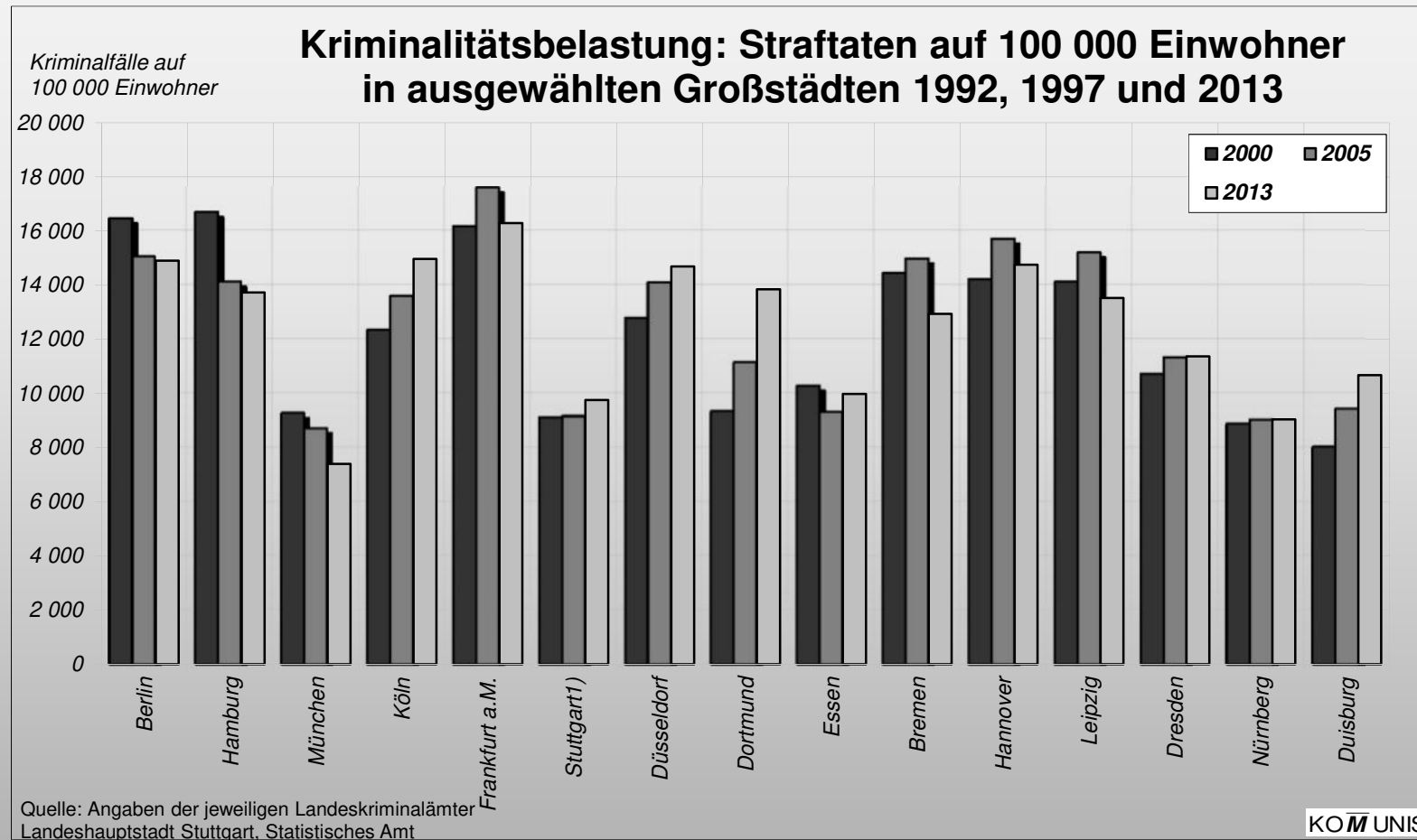
591.236 Einwohner, 40 Prozent Migrationshintergrund, hohe Wirtschaftskraft, weniger „arme“ Menschen als in anderen deutschen Großstädten.





Statistik

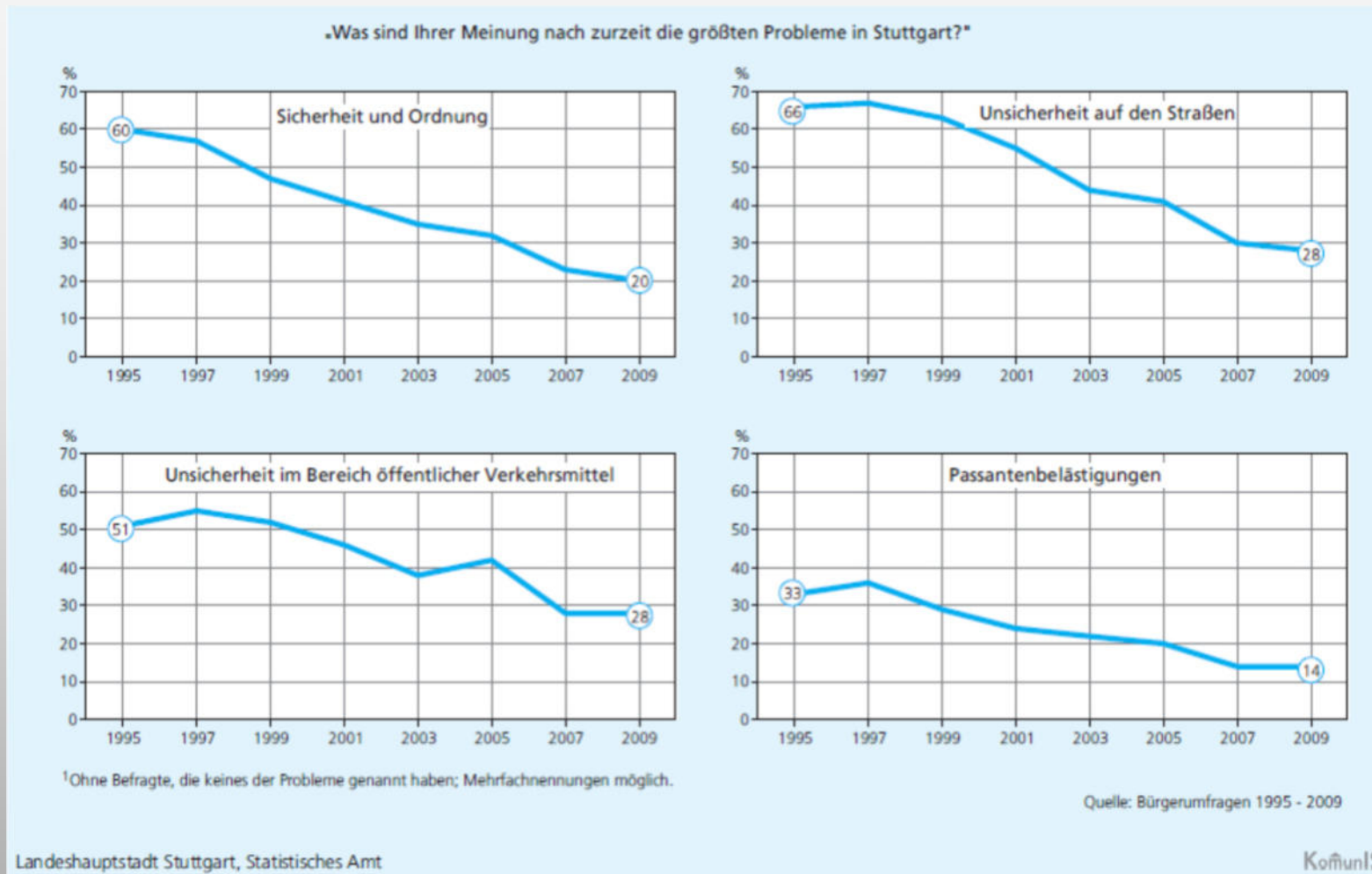
Die Kriminalitätsbelastung Stuttgarts ist im bundesweiten Vergleich – vor allem unter Großstädten – **relativ gering**





Statistik aus Bürgerbefragungen in Stuttgart

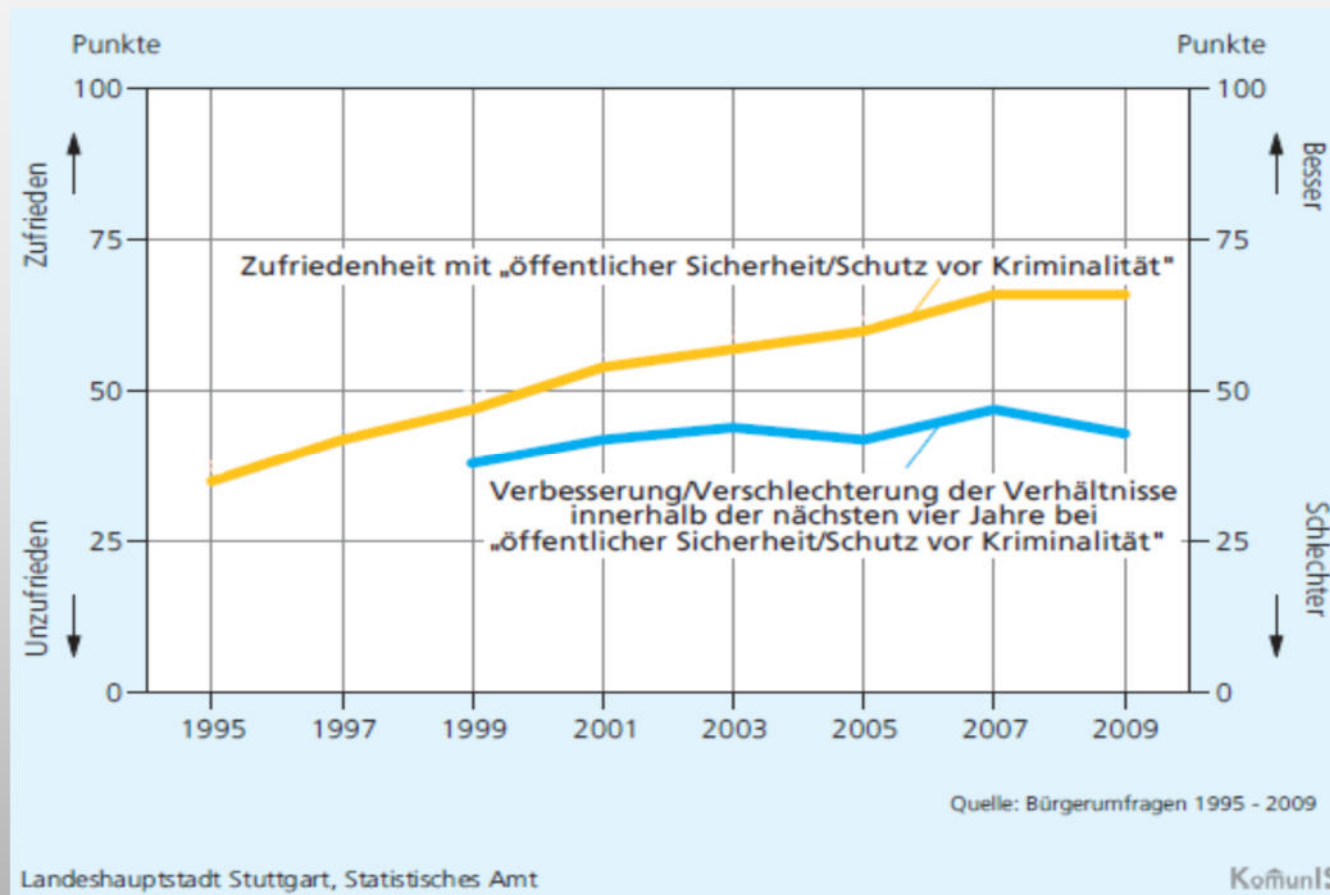
Zunahme des Sicherheitsgefühls in Stuttgart





Statistik

Zufriedenheit mit öffentlicher Sicherheit

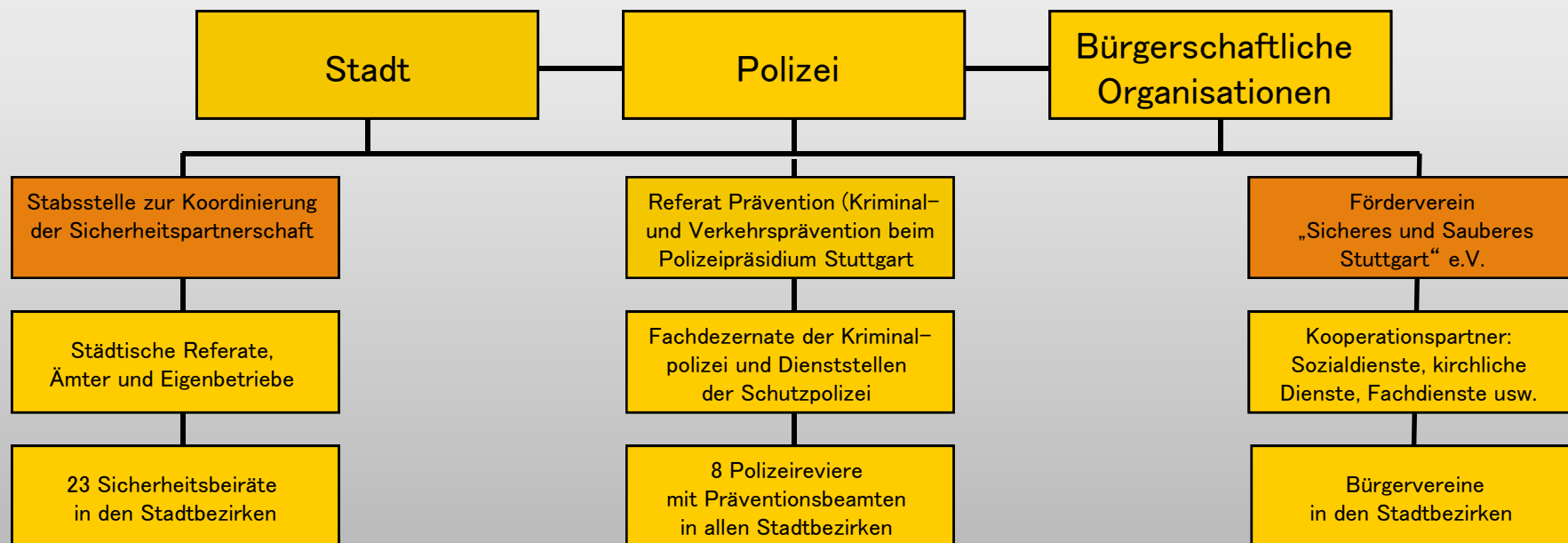




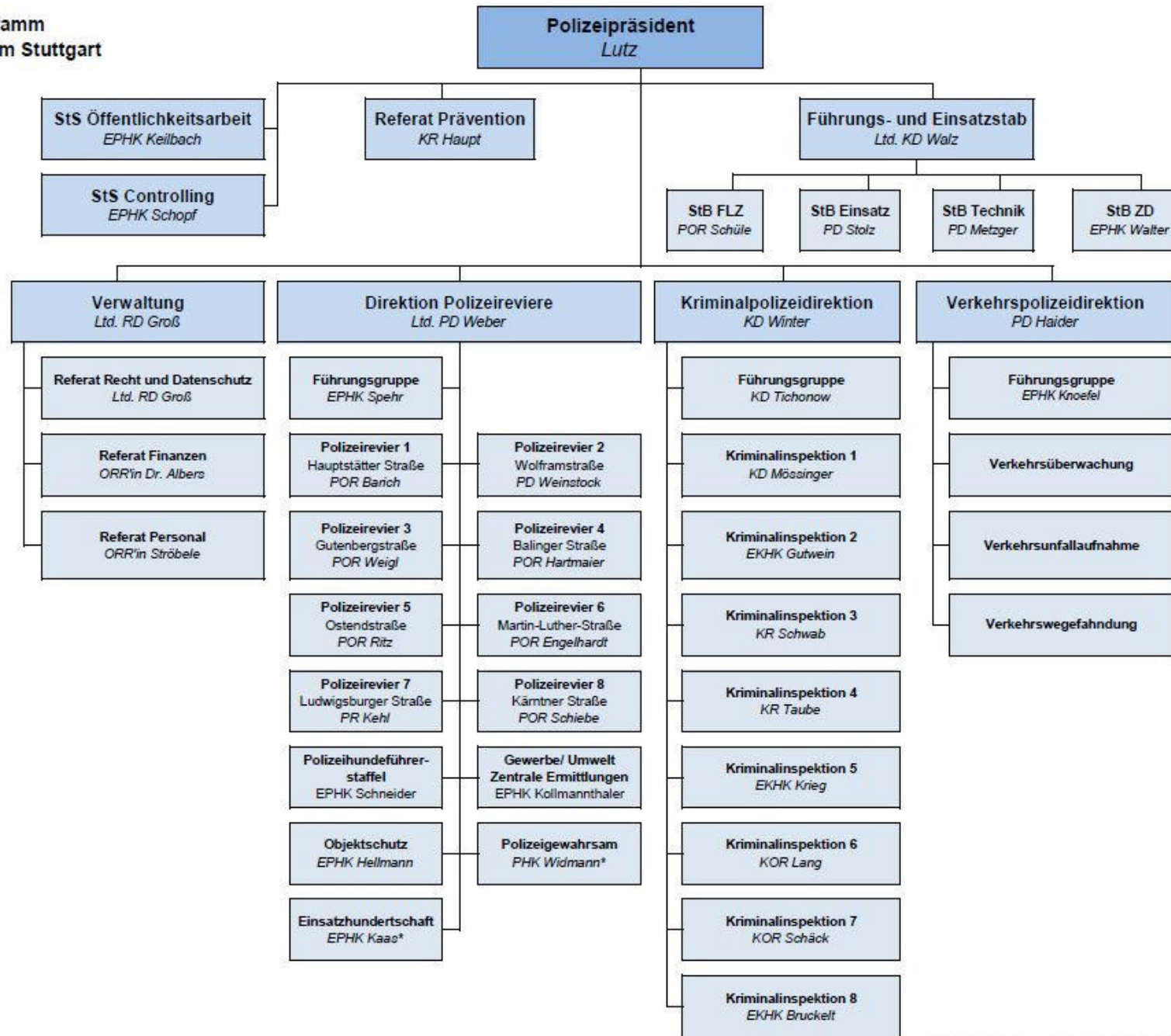
Stuttgarter Sicherheitskonzept = Stuttgarter Sicherheitspartnerschaft

Sicherheit in Stuttgart ist eine **Gemeinschaftsaufgabe**

3 Säulen Modell



**Organigramm
Polizeipräsidium Stuttgart**



*mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Leitung beauftragt



1. Führungs- und Einsatzkonzeption Brennpunkte (FEK-Brennpunkte)





Entstehung der FEK-Brennpunkte

Bereits in den 90er Jahren musste festgestellt werden, dass sich fortwährend örtliche und zeitliche Kriminalitätsbrennpunkte ergeben, deren Bekämpfung im Rahmen der Alltagsorganisation nicht zu gewährleisten ist.

- AG 3000 (Bekämpfung Diebstahlsdelikte)
- BAO Jäger 90 (Bekämpfung Rauschgiftszene)
- BAO Sichere Innenstadt (Bekämpfung offene Drogenszene/
täterorientierte Ermittlungen)
- FEK-Brennpunkte – seit der Strukturreform 2012

„Das Tisch Tuch ist zu kurz!“ ... es wird noch kürzer!



FEK Brennpunkte v. 09/2012:

- Organisiertes Betteln
- Vergnügungsszene/Gewaltkriminalität
- Motorisierte Vergnügungsszene
- Personenansammlungen/Trinkgelage
- Jugendschutz
- Gaststättenkontrollen
- Kriminalitätsphänomene
- Personenansammlungen
- ...



Ziele der FEK-Brennpunkte

- Gewalt und Straftaten möglichst schon im Ansatz unterbinden
- generalpräventive Wirkung durch konsequente und niederschwellige Verfolgung und Ahndung von Straftaten und bedeutenden Ordnungswidrigkeiten
- Sicherheitsgefühl der Bevölkerung/Besucher erhöhen
- Entstehung und Verfestigung von Brennpunkten frühzeitig entgegenwirken
- Behörden und andere Stellen einzubinden und die Maßnahmen eng miteinander abzustimmen, um durch einheitliches Vorgehen eine größtmögliche Wirkung zu erzielen

Sämtliche Organisationseinheiten des PP Stuttgart sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten angesprochen.



Lagebild der Reviere

Brennpunkt-Lagebild

- im Intranet (polizeiliches Datensystem)
 - ständige Pflege durch die Reviere
 - Ampelsystem bzgl. einzelner Örtlichkeiten
 - Einsicht durch sämtliche Organisationseinheiten
- **Schwerpunktbildung und priorisierte Bekämpfung**
- Initiierung durch unterschiedliche Stellen
 - flexiblen und zeitnahen Kräfteinsatz
 - Bündelung von Kräften unterschiedlicher Organisationseinheiten (viele Schultern)



3-Stufen Konzept

- Stufe 1
 - Maßnahmen auf Revierebene im Rahmen täglicher Dienst
- Stufe 2
 - Einsatz Brennpunktkräfte der Reviere
 - lagebildorientierte Schwerpunkteinsätze einzelner Organisationseinheiten mit/ohne benachbarte Stellen
- Stufe 3
 - revierübergreifende Schwerpunkteinsätze mit/ohne benachbarte Stellen unter einheitlicher Führung

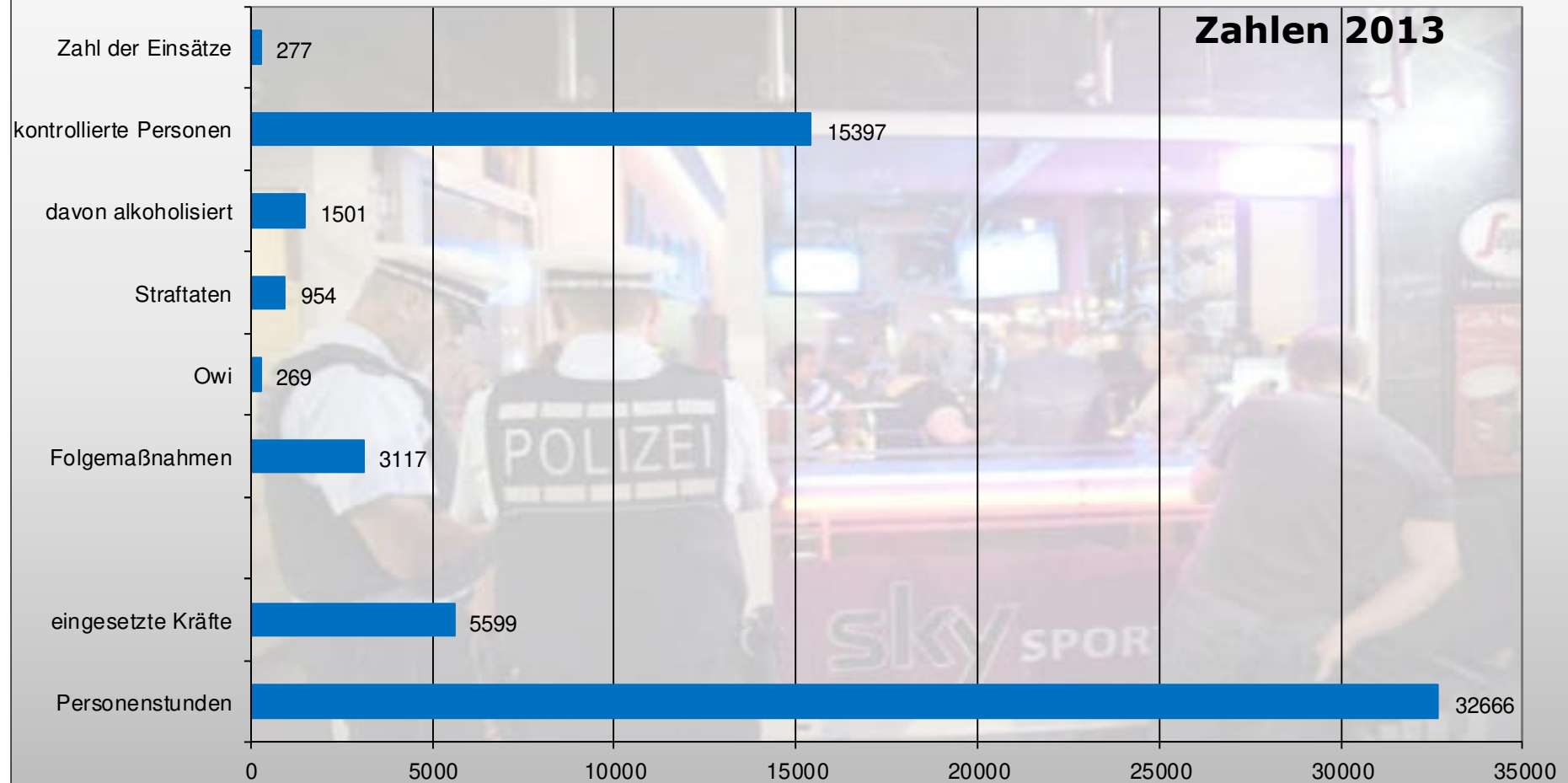


Erhebung Statistikdaten

- Führung von Erfassungsbögen
 - Daten zu kontrollierten Personen
 - Alkoholisierung
 - Anzahl getroffener Maßnahmen
 - Anzahl festgestellte Verstöße
- Fertigung eines Verlaufsbericht
 - Personaleinsatz
 - besondere Vorkommnisse/Erkenntnisse
- Statistische Erfassung und Auswertung durch die
Direktion Reviere



Vergnügungsszene – Führungs- und Einsatzkonzeption Brennpunkte





2. Gewaltkriminalität/Vergnügungsszene

Problembereiche – aus polizeilicher Sicht:

- Clubs/Diskotheiken/Gaststätten (>750 Betriebe im Bezirk Mitte)
- Rotlichtviertel im Innenstadtbereich
- Einzelveranstaltungen (Fussball, Cannstatter Wasen, Konzerte)
- Sogwirkung für das gesamte Umland
 - viele auswärtige Personen (>50% der kontrollierten Personen)
 - vor allem Jugendliche und junge Erwachsene
- hohe Personenanzahl
- Anonymität
- Alkohol- und Drogenkonsum

2. Gewaltkriminalität



Fallzahlen 2012
in den einzelnen
Stadtbezirken

173 - 745

746 - 1.121

1.122 - 1.629

1.630 - 2.270

2.271 - 2.953

2.954 - 3.760

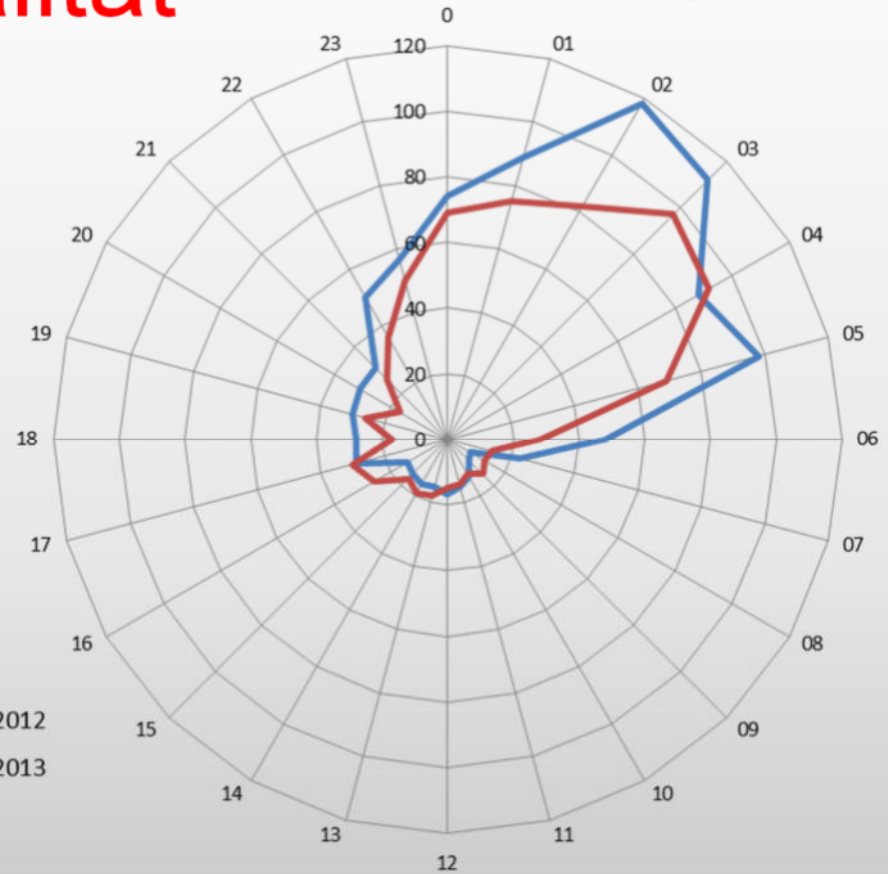
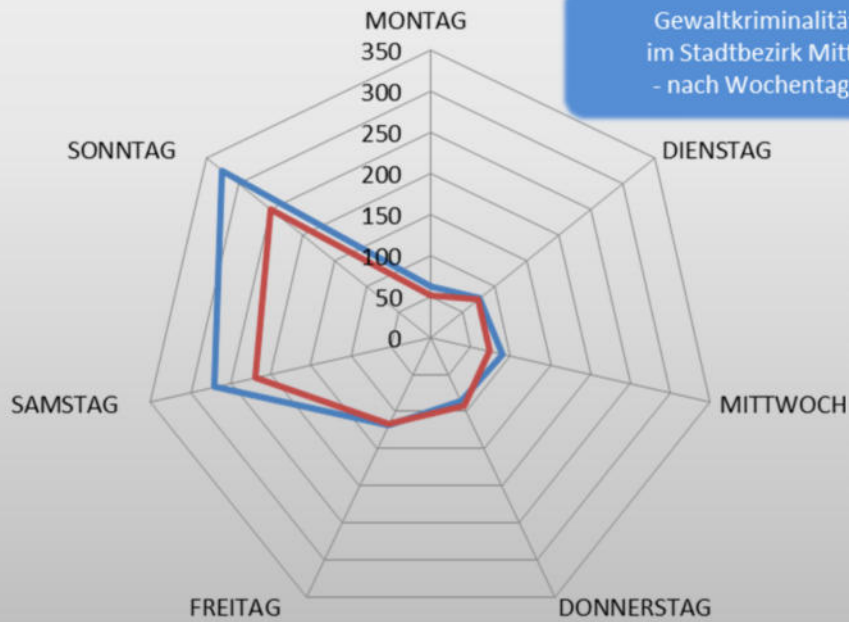
8.716

16.098

2. Gewaltkriminalität



Gewaltkriminalität im Stadtbezirk Mitte - nach Wochentag -



Gewaltkriminalität im Stadtbezirk Mitte - nach Uhrzeit -



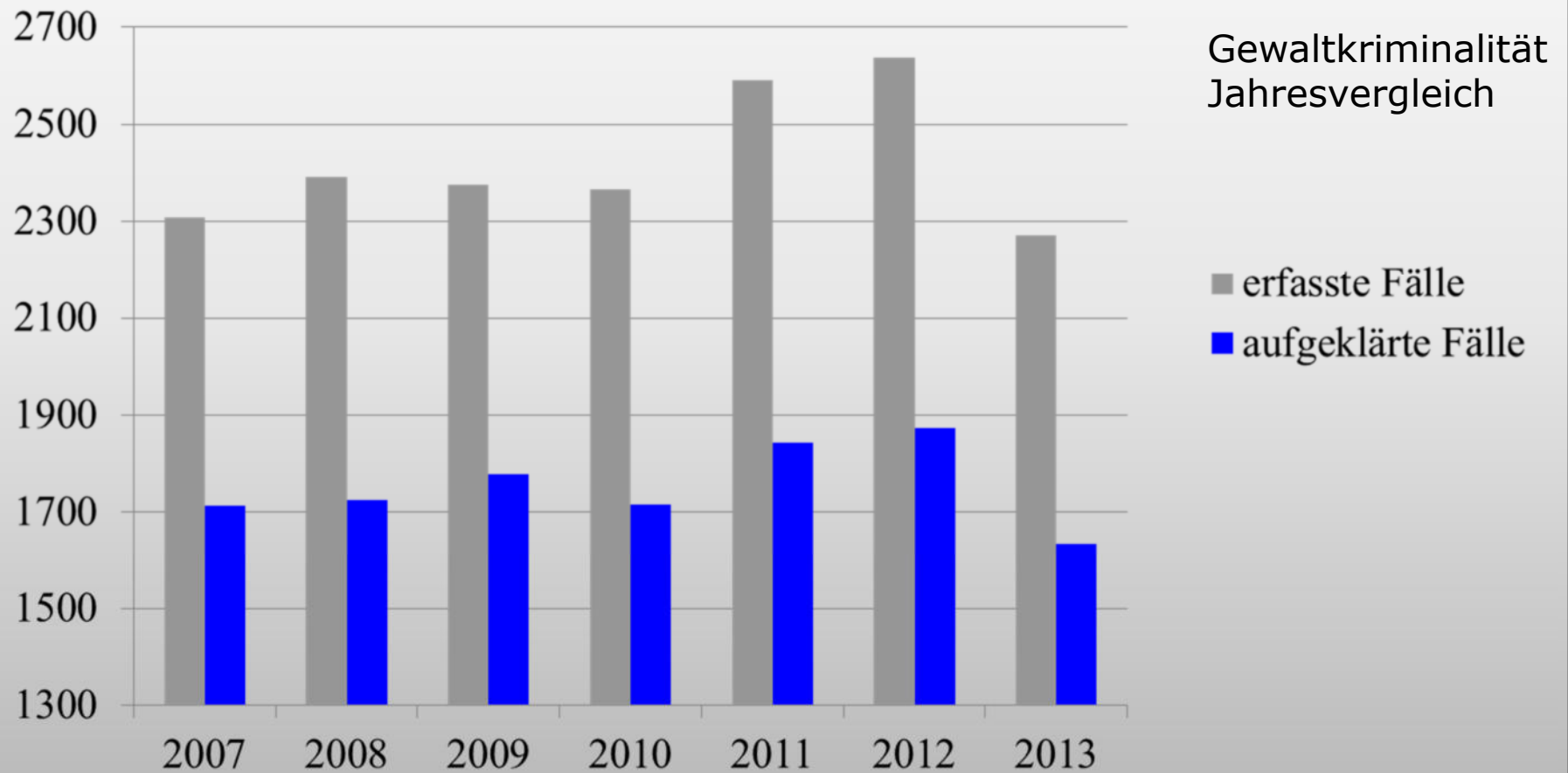
2. Gewaltkriminalität/Vergnügungsszene

Maßnahmen (Stufe 2) an Wochenenden:

- 18.00-22.00 Uhr - sog. Vor-FEK-Einsatz (Kräfte Innenstadtreviere, Polizeihundeführer und gemeindlicher Vollzugsdienst)
- 22.00-06.00 Uhr - Unterstützung der Innenstadtreviere
 - 1 Zug Einsatzeinheit oder Brennpunktkräfte der Reviere
 - Gefangenentransportwagen
 - Ermittlungsdienst im Innenstadtbereich
- mind. Halbgruppenstärke
- starke Präsenz- und Kontrollmaßnahmen
- niederschwelliges konsequentes Einschreiten
- schnelle Lagebereinigung



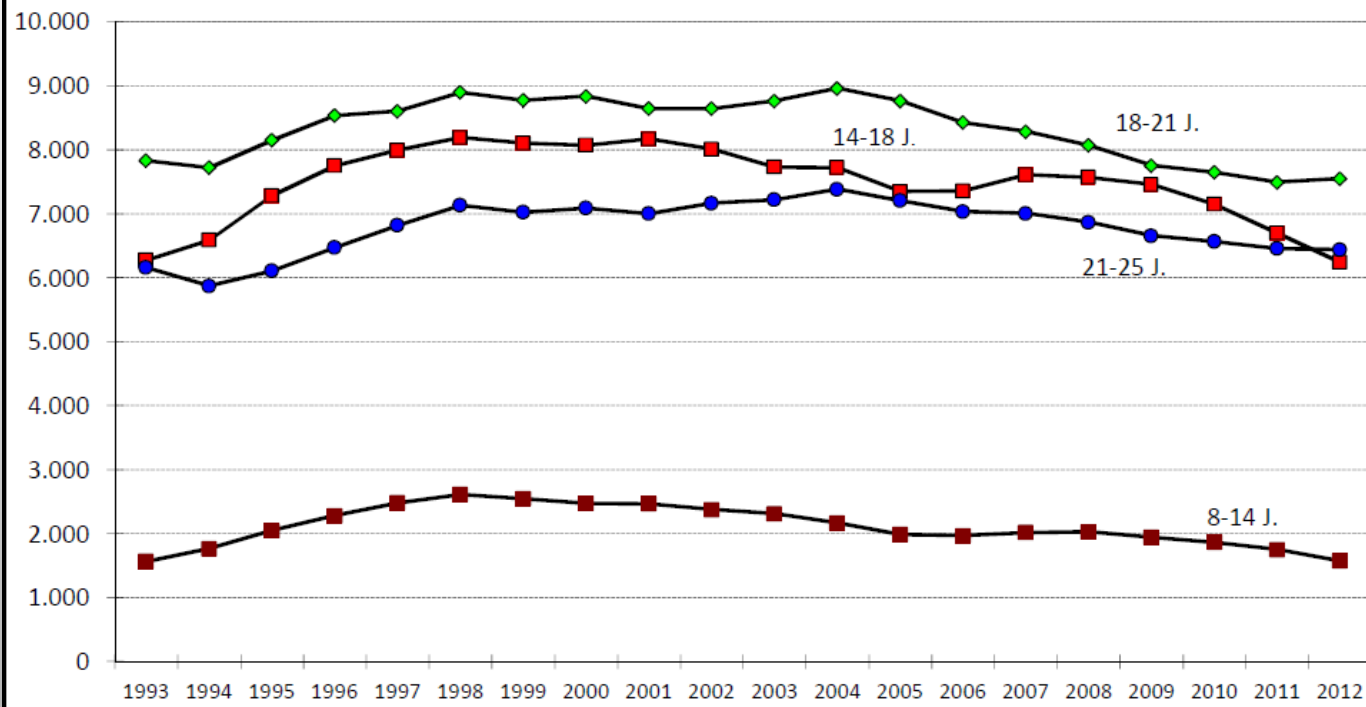
2. Gewaltkriminalität





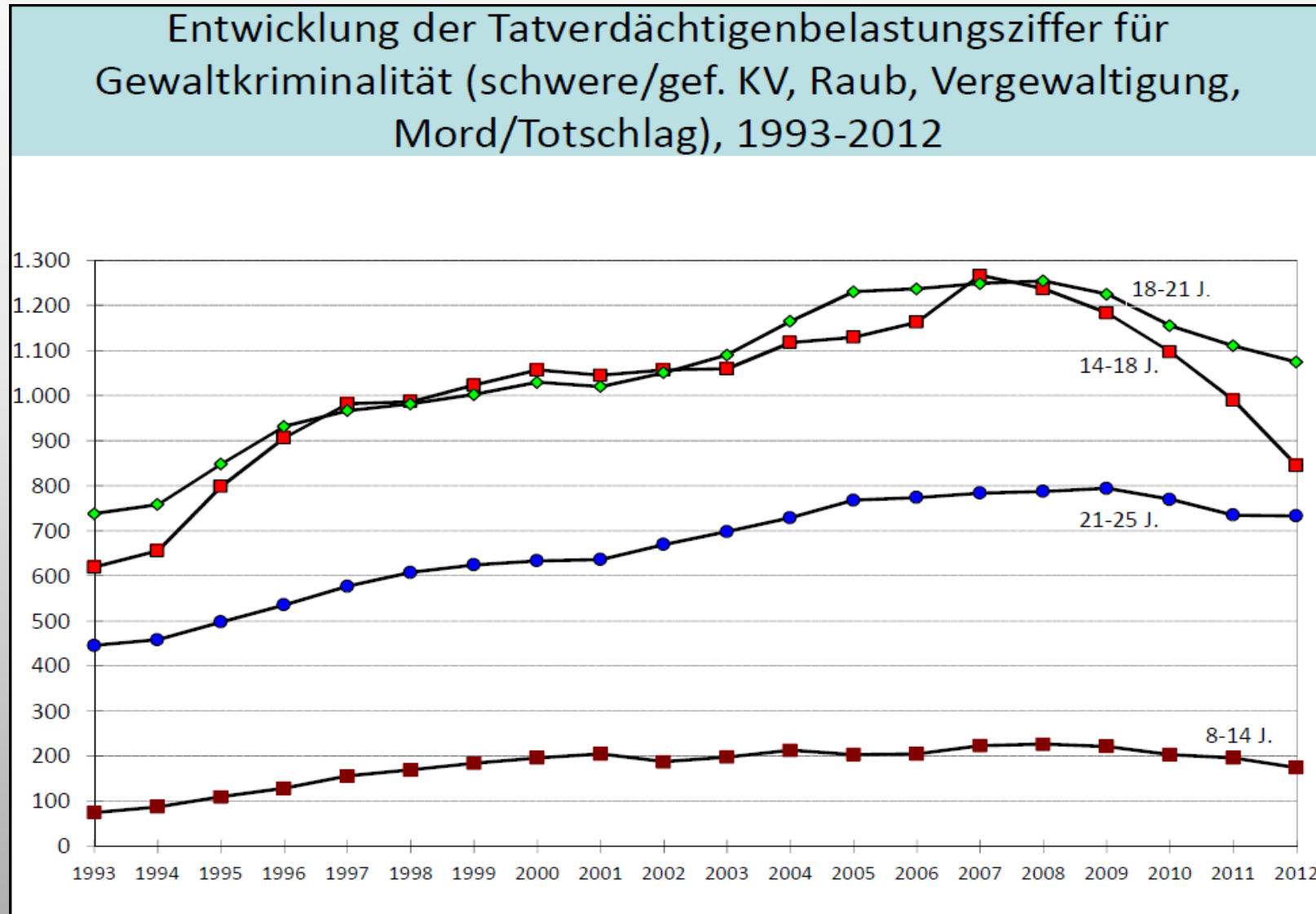
2. Abnehmende Jugenddelinquenz in der BRD

Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungsziffer
alle Delikte ohne Verkehr, 1993-2012





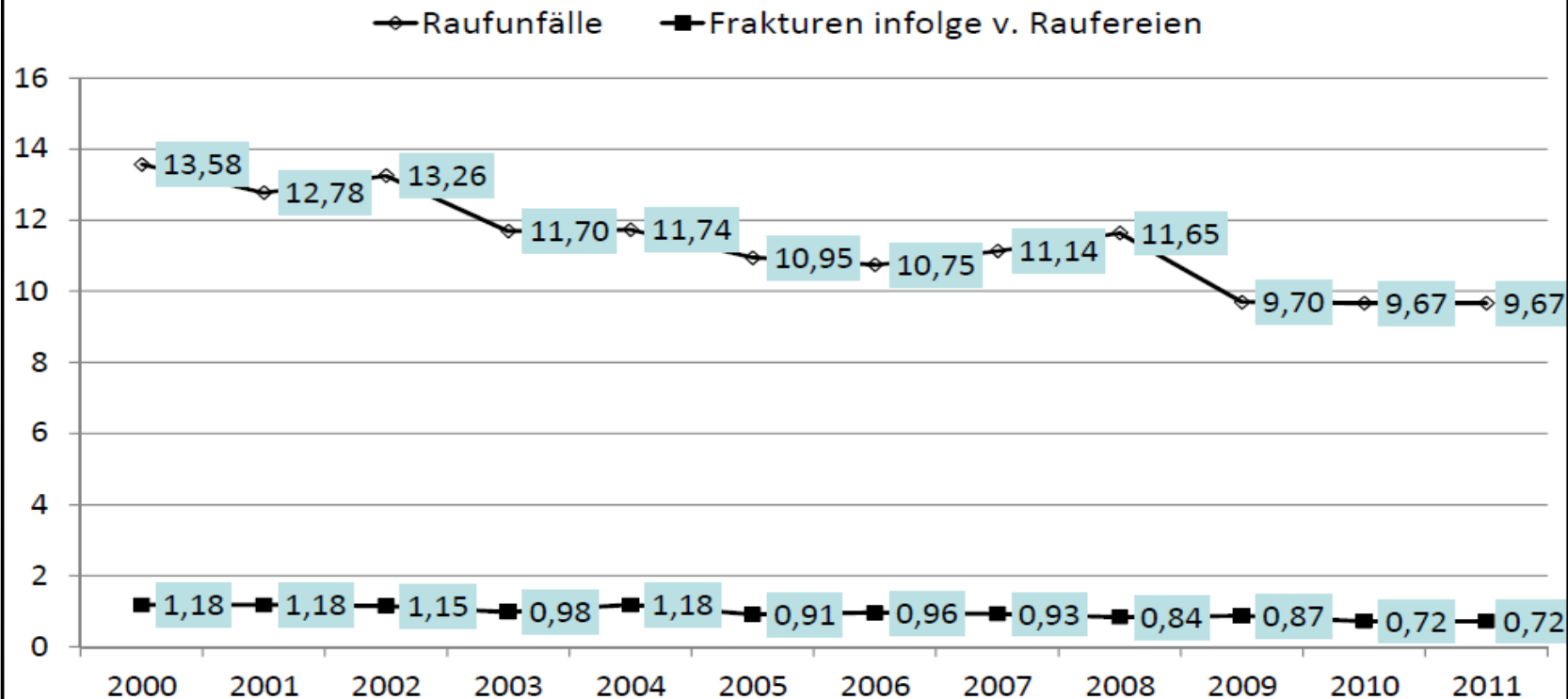
2. Abnehmende Jugendgewalt in der BRD





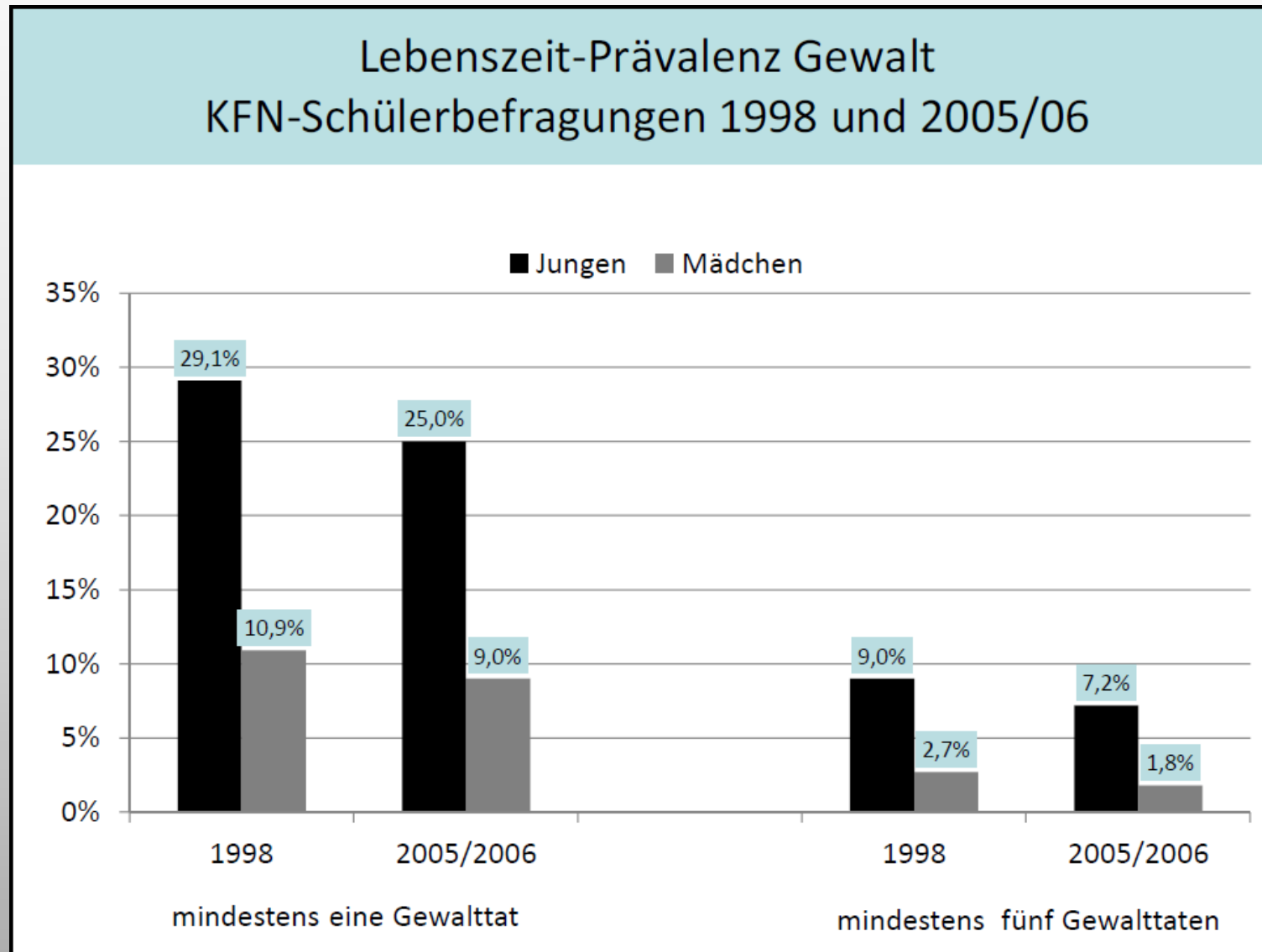
2. Abnehmende Jugendgewalt in der BRD

Entwicklung gemeldeter „Raufunfälle“ und Frakturen infolge von Raufereien je 1.000 versicherte Schüler, 2000-2011
(Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)



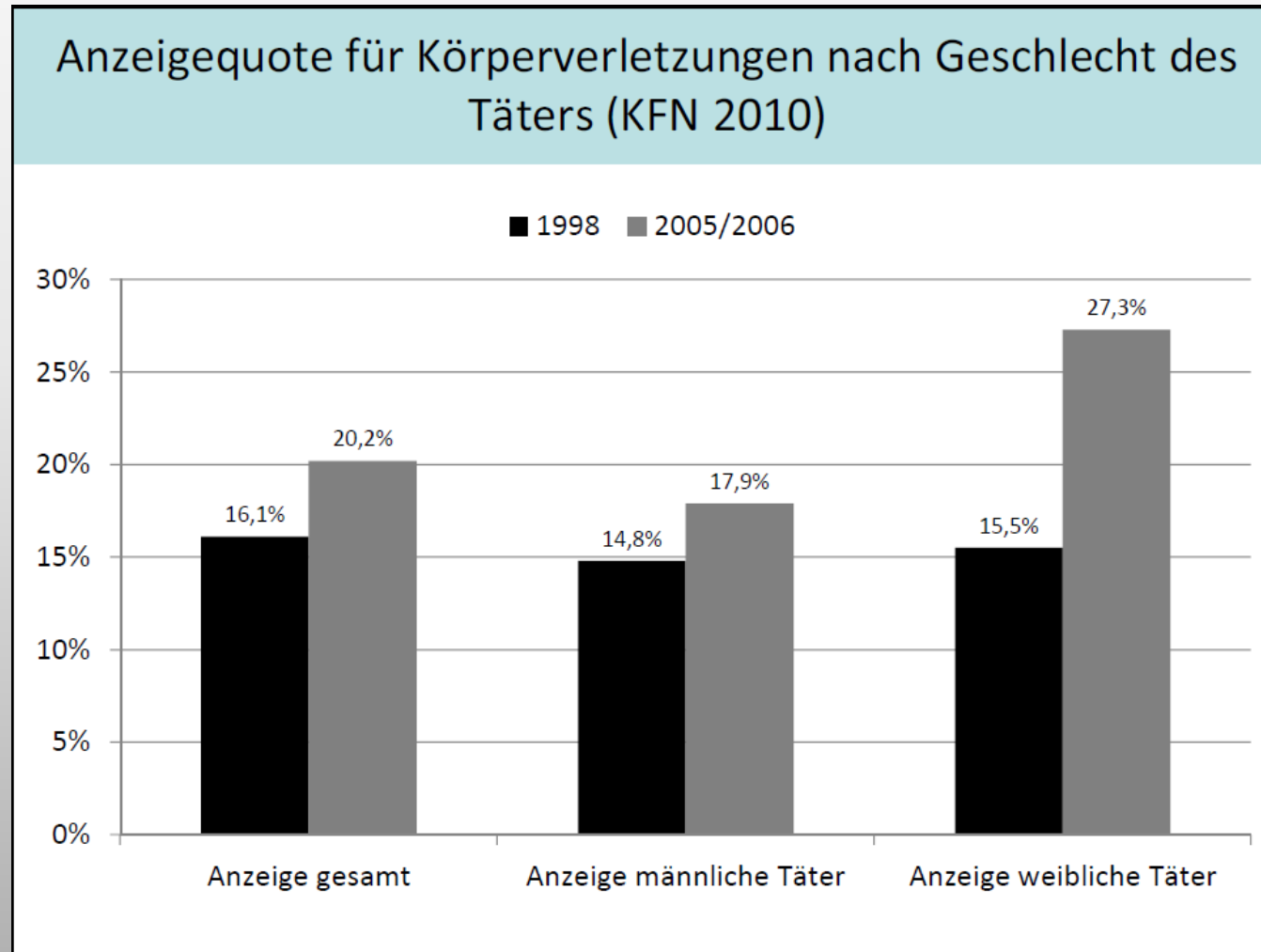


2. Abnehmende Jugendgewalt in der BRD





2. Abnehmende Gewalt bei zunehmender Anzeigebereitschaft





2. Gewaltprävention

Projekt: „City Streetwork Stuttgart“

Streetworker treten mit diesen Jugendlichen in Kontakt, um ihnen zu helfen.

Institution unterhalb der Schwelle der „autoritären“ Polizei

Von Mai bis Oktober sind von 20:00-01:00 Uhr Streetworker unterwegs, um den Jugendlichen zu helfen





2. Gewaltprävention

Anti-Aggressions-Training

Verhaltenstraining für Mehrfach- und Intensiv-Straftäter, die im Bereich Körperverletzung straffällig sind. Die Teilnahme kann durch eine gerichtliche Auflage erfolgen oder freiwillig sein.

Coolness-Training an Schulen

Ziel ist es, dass Jugendliche ihre Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen und lernen, ihre Aggressionen und Konflikte angemessen zu lösen.

Rausch ab – Prävention alkoholbedingter Jugendgewalt

In zwölf Einheiten lernen die Jugendlichen anhand theoretischer und praktischer Übungen, wo ihre Grenzen sind und wie sie es schaffen können, diese im Alltag nicht zu überschreiten.



2. Gewaltprävention

Projekt: Gelbe Karte

- Besonders aggressives Verhalten, bspw. Häusliche Gewalt
- Gewalt gegen Polizeibeamte,
- Gewalt im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen
- Exzessiver und sorgloser Alkoholkonsum

begründen **Zweifel an der Eignung zum Führen von Kfz**

Der Straßenverkehr ist ein soziales Handlungsfeld, welches von den Beteiligten ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht erfordert.

Polizei informiert Fahrerlaubnisbehörden

„Gelbe-Karte“- Schreiben => Aufzeigen von Konsequenzen



Gewalt in öffentlichen Verkehrsmitteln

**Gemeinsames Sicherheitskonzept der Nahverkehrsunternehmen,
der Stadt und der Polizei:**

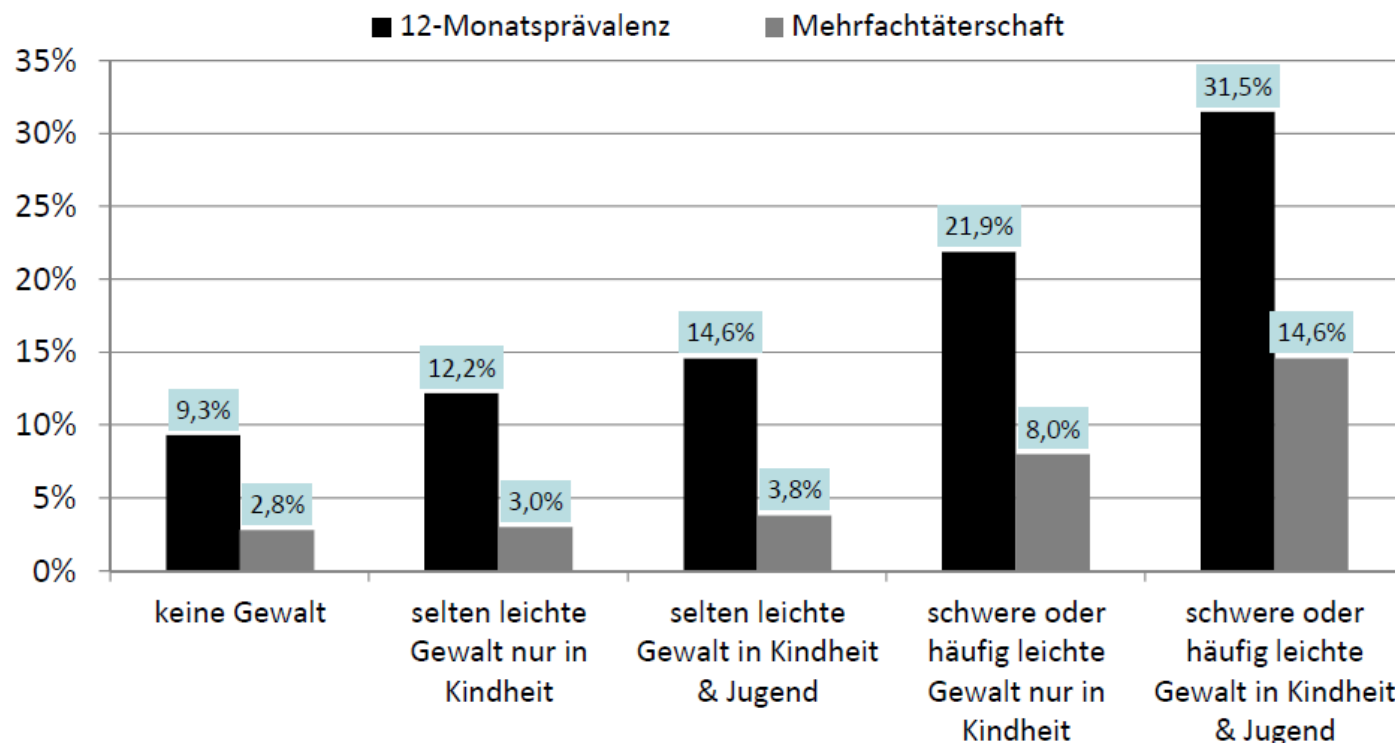
- Beleuchtete und saubere Haltestellen
- Beleuchtete Busse und Stadtbahnen
- Frauentaxi und Nachttaxiservice
- Spezielle Schulung der Bus- und Stadtbahnfahrer zum richtigen Verhalten bei Straftaten
- Notruf an Fahrkartenautomaten
- Ausrüstung aller Stadtbahnen mit Videokameras
- Videoüberwachung aller Stadtbahnhaltestellen
- Gemeinsame Schwerpunktaktionen Polizei und Fahrscheinkontrolleure





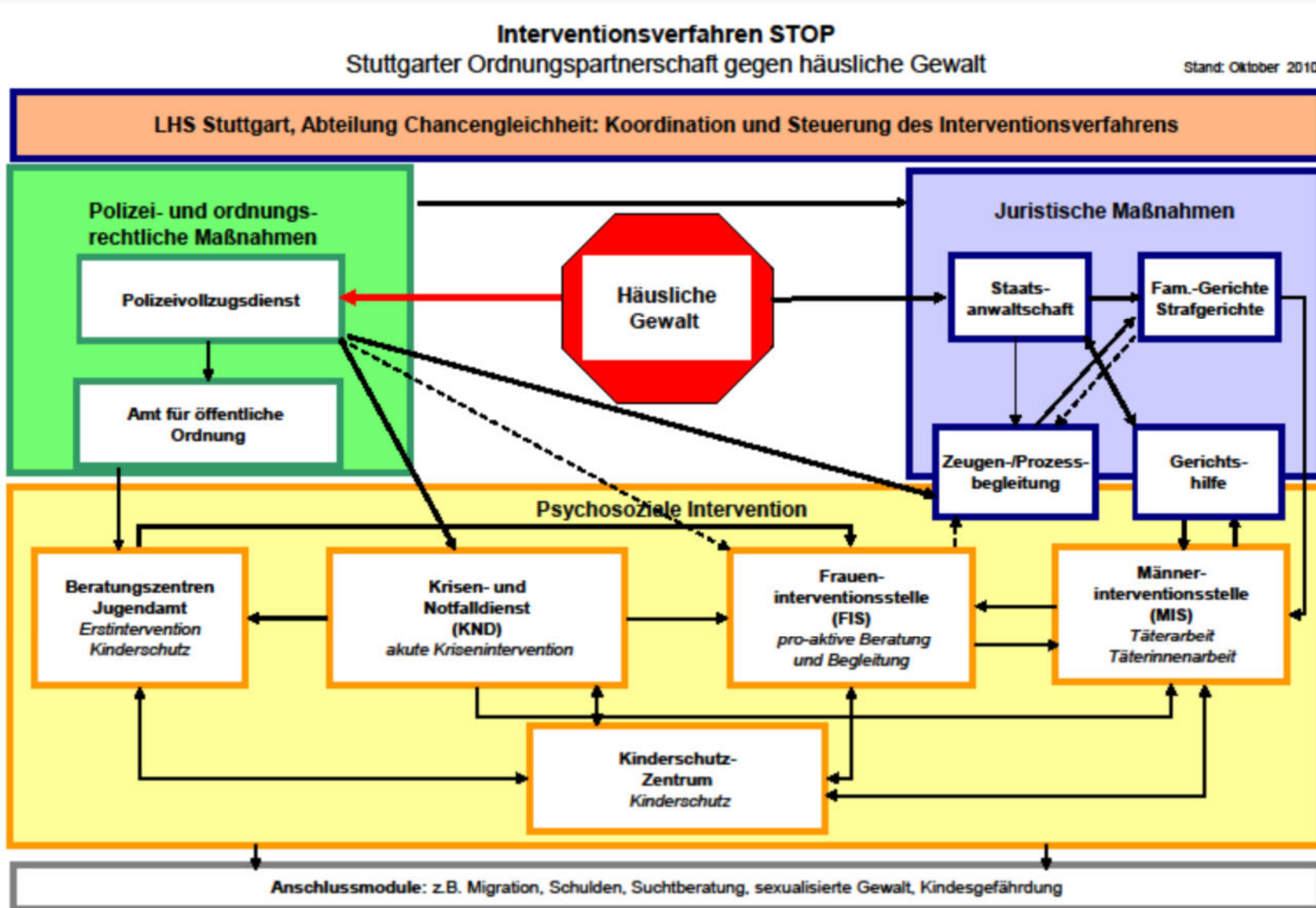
2. Gewaltprävention – Gewalterfahrung und Gewaltausübung

Gewalttäterraten nach erlebter elterlicher Gewalt
(KFN 2010; N=44.610 Neuntklässler)





Gewaltprävention - Häusliche Gewalt





3. Gaststättenkontrollen

Problembereiche – aus polizeilicher Sicht:

- hohe Gaststättenanzahl (inkl. Clubs/Diskotheiken)
- Szenelocations Tür an Tür
- Neuregelung der Sperrzeiten seit 01.01.2010
 - wochentags 03.00 bis 06.00 Uhr
 - wochenends bis 05.00 bis 06.00 Uhr
- „Die Stadt kommt nicht mehr zu Ruhe!“
- Bezug von Alkohol rund um die Uhr
- Übermäßiger Alkoholausschank
- einzelne Gaststätten sind immer wieder Ausgangspunkt für polizeiliches Tätigwerden
- Türsteher



3. Gaststättenkontrollen

Maßnahmen:

- Ausbildung von Gaststättenkoordinatoren und -multiplikatoren
- enge Abstimmung mit der Gaststättenbehörde
- Rückmeldung Verfahrensausgang durch Bußgeldstelle
- Gaststättenkontrollen
 - aus aktuellem Anlass im Rahmen der Streife
 - als Reviereinsatz
 - revierübergreifend zusammen mit
 - Gaststättenbehörde
 - Zoll (Finanzkontrolle Schwarzarbeit)
 - Steuerfahndung
 - Gewerbe/Umwelt (Spielautomaten)

Besonderes Augenmerk - Türsteher

- einzelne Türsteher treten immer wieder polizeilich in Erscheinung
- Mitführen von Waffen
- Kontrollblatt Türsteher
- Art des Anstellungsverhältnisses wichtig im Hinblick auf Pflichten
- Ziel ist ggf. ein Beschäftigungsverbot

Kontrollblatt Türsteher

Name des kontrollierten Betriebes: _____

Kontrollort: _____ Kontrolldatum und -zeit: _____

Kontrollbeamte: _____ Dienststelle: _____

Kontrollierte Person:

Name: _____ Vorname: _____

Geb.datum: _____ Geb.Ort: _____

Strasse _____

Wohnort _____

Beruf _____

Person alkoholisiert? ja nein

Aktiv im Tür-/Eingangsbereich

2. Status kontrollierte Person:

2.1 Angestellt (unselbstständig) bei:

Veranstalter Name: _____ Wohnsitz: _____

beim Gastwirt Name: _____ Wohnsitz: _____

bei Bewacherfirma Name/Inhaber/Gewerbetreibender: _____

Firmen-/Betriebssitz (Anschrift): _____

Bewachererlaubnis (§ 34a GewO) von Behörde (Sitz/Ort): _____

Angestellt/Tätig seit (Monat/Jahr): _____

Schriftlicher Arbeitsvertrag: ja nein Näheres (Gehalt? Arbeitszeit?) _____

Geringfügig beschäftigt ja nein

2.2 Selbstständig (=Gewerbetreibender)

Selbstständig seit: _____

Rechnungssteller an Veranstalter ja nein

Krankenkasse: _____

Ausbildungsnachweis vorhanden? ja nein

Sachkundenachweis Unterrichtsnachweis

Bei der Gewerbebehörde gemeldet ja wo: _____ nein

Bewachererlaubnis ja nein

erteilt von Behörde (Sitz/Ort): _____

Trägt kontrollierte Person erkennbar einen Dienstausweis vorhanden ja nein

Enthält Dienstausweis:

Über Wachperson: Vor-/Nachname Lichtbild Unterschrift eine Nummer:

Über Gewerbetreibenden: Name Anschrift: Unterschrift:

Ausweis mit Name od. Kennnummer + Name Inhaber sichtbar getragen? ja nein

Türsteher bewaffnet? ja nein

Welche Gegenstände? : _____

Waffenrechtlicher Verstoß? : _____

Hinweis: Waffen oder ähnliche Gegenstände werden häufig nicht am Körper getragen, sondern griffbereit im Kontrollbereich deponiert. In diesem Fall möglichst Zuordnung zu einem Türsteher feststellen, ansonsten Sicherstellung !!

Polasbestand vorhanden? ja nein

Sonstige Bemerkungen: _____



Beweismittel:

Ermittlungsakte beim Amt für öffentl. Ordnung

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit wird gegen Sie

1. eine **Geldbuße** festgesetzt (§ 17 OWiG) in Höhe von 10.000,00 EUR

2. Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 105, 107, OWiG i.V. mit §§ 464 (1), 465 StPO)

Gebühr 500,00 EUR

Zustellungsgebühr (§ 107 Abs. 3 Nr. 2 OWiG) 3,50 EUR

Auslagen 0,00 EUR
weitere Auslagen werden gegebenenfalls in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt

Gesamtbetrag 10.503,50 EUR



TT.MM.JJJJ



3. Gaststättenkontrollen

Runder Tisch Innenstadt bei Nacht mit Gaststättenbetreibern, Polizei und Stadtverwaltung

Ordnungsstörungen, Müll, Hausverbot, Videoüberwachung

Taschendiebstahl, Gewalt, Türsteher





4. Jugendschutz – Kommunale Maßnahmen

Verhinderung des Alkoholmissbrauchs durch Jugendliche

§ 3a Ladenöffnungsgesetz (BW) Verkauf alkoholischer Getränke

In Verkaufsstellen dürfen alkoholische Getränke in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr nicht verkauft werden.

Evaluation: Reduzierung der Anzahl der Tankstellen als Treffpunkt v. Jugendlichen zum „Vorglühen“ und damit polizeilicher Einsatzschwerpunkt von 69 auf 6.

Alkoholtestkäufe: Regelmäßige Alkoholtestkäufe mit hohen Bußgeldern.

Sensibilisierung der Gastronomen und des Einzelhandels



4. Jugendschutz

Präventive Maßnahmen innerhalb der Eventszene durch die Polizei sind nicht zielführend. → Eventcharakter!

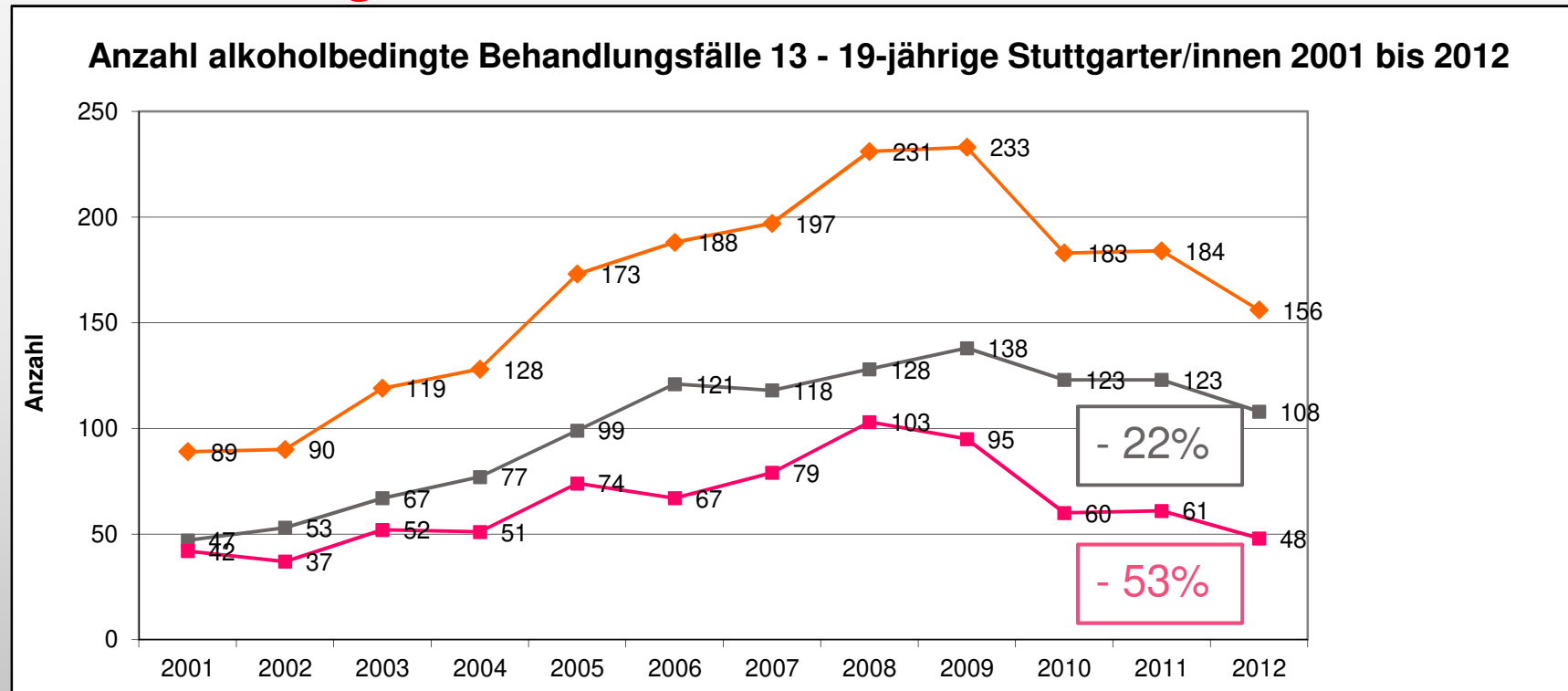
- Jugendschutzkontrollen an Treffpunkten durch Revierkräfte (Uniform und in Zivil)
- Jugendschutzkontrollen in Gaststätten (Rauchen und Alkohol)
- Alkoholtestkäufe mit Jugendlichen

Zielrichtung:

- Übermäßiger Alkoholkonsum
- Besitz von Zigaretten, Alkohol und BtM
- Bezug/Abgabe von Alkohol und Zigaretten für/an Jugendliche
- Verkauf von Alkohol an Jugendliche
- Übergabe an die Erziehungsberechtigten



Alkoholbedingte Krankenhauseinlieferungen - rückläufig



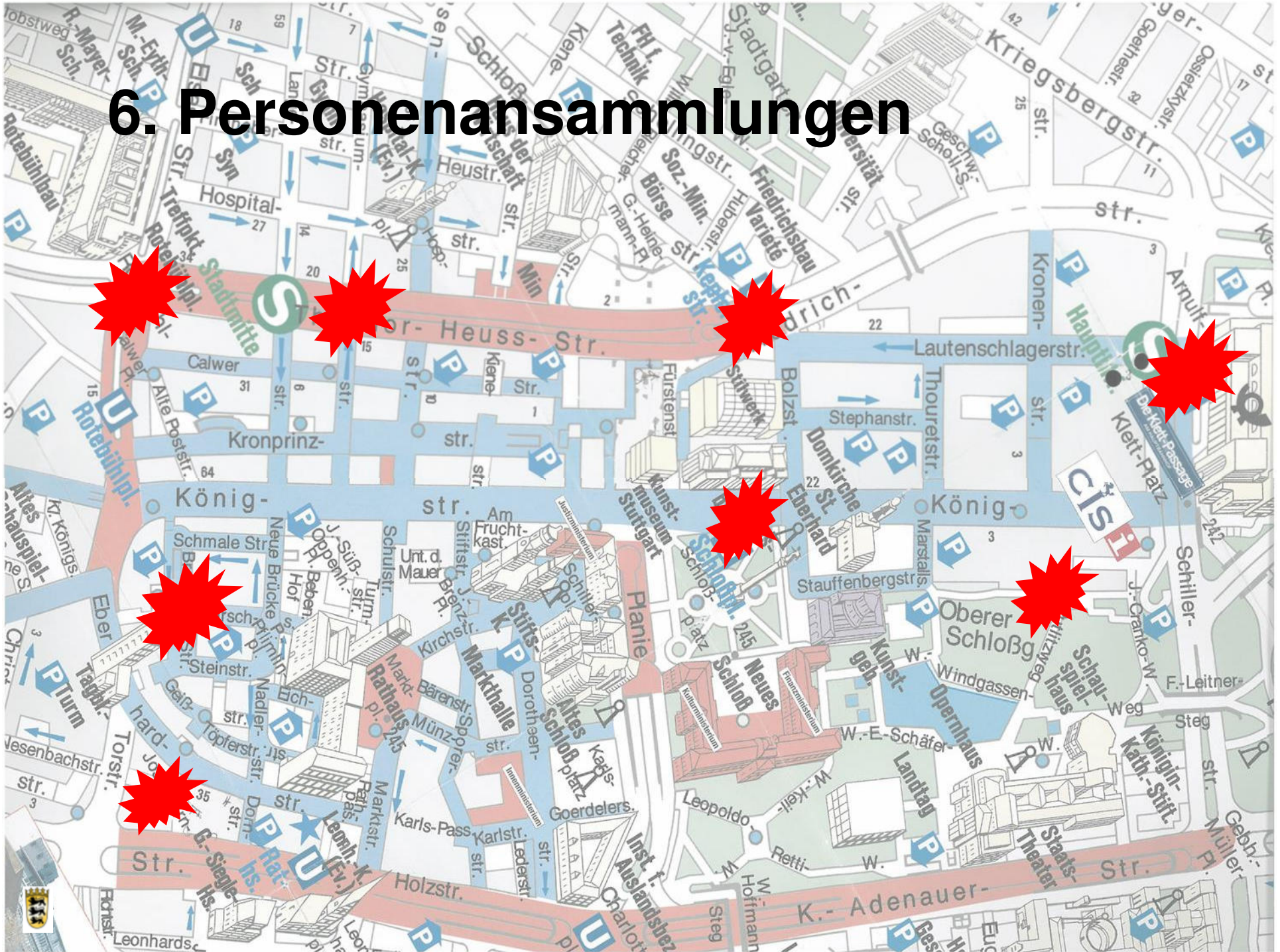
Rückgang seit 2009:

gesamt: - 33 % Jungen: - 22 %

Rückgang seit 2008:

Mädchen: - 53 %

6. Personenansammlungen





„Friedliche“ Personenansammlungen

- Regelmäßige und Einheitliche Durchführung der Maßnahmen
- frühzeitige Kontrollmaßnahmen/Selektion
- Übergabe von Jugendlichen an Erziehungsberechtigte (übermäßiger Alkoholkonsum/Delinquenz)
- ggf. Erteilung Platzverweise
- Präsenzmaßnahmen
- Anfahrt mit starken Kräften bei Ordnungsstörungen/Straftaten





„Aggressive“ Personenansammlungen

- Konzeptionell erarbeitetes und standardisiertes Vorgehen
- ständige Aufklärungsmaßnahmen insb. an erkannten Treffpunkten
- niedrige Eingreifschwelle
- umfassende Kontrollmaßnahmen
- Beschlagnahme gefährlicher Gegenstände/Waffen
- Ziel Platzverweis
- Konsequente Durchführung von Gewahrsamsnahmen
- Erkenntnismitteilung an entsprechende Dezernate

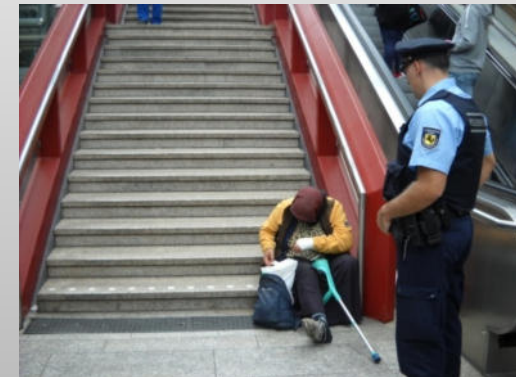




6. Bettler

Zielgruppe sind aggressive oder organisierte Bettler sowie Sammlungsbetrüger.

- vor allem während der Sommerzeit und des Weihnachtsmarktes
- hoher Kontrolldruck durch zivile und uniformierte Kräfte
- Einleitung OWI-Verfahren und Erhebung Sicherheitsleistung
- Platzverweisverfahren



7. Taschendiebstahl



**1665 Fälle
im Jahr 2013**

**1208 Fälle im
Jahr 2012**



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM STUTTGART



7. Taschendiebstahl

Problembereiche – aus Sicht der Polizei:

- professionelle reisende Täter
- heranwachsende Täter vor allem aus Nordafrika (Algerien, Tunesien, Marokko)
- örtliche Schwerpunkte nur schwierig auszumachen
- Opfer häufig alkoholisiert
- geringes Entdeckungsrisiko durch Menschenmenge (Cannstatter Wasen, Weihnachtsmarkt, Eventszene)

7. Taschendiebstahl



Maßnahmen des PP Stuttgart:

- umgehende Information über aktuelle Taten an die zentrale sachbearbeitende Stelle und Entsendung Zivilstreifen von dort
- zivile und uniformierte Streifen bei Veranstaltungen (Weihnachtsmarkt/Cannstatter Wasen) und in der Eventszene

→ Prävention!!!

7. Taschendiebstahl

- Plakate und Tischaufsteller in der Gastronomie
- Transparente beim Volksfest, Weihnachtsmarkt und in der Fußgängerzone
- Potentiellen Opfern wird eine „Rote Hand-Karte“ in die offene Handtasche gesteckt - In einem Gespräch wird die Aktion aufgeklärt
- Hinweise im öffentlichen Nahverkehr





8. Motorisierte Vergnügungsszene

Problembereiche – aus polizeilicher Sicht:

- Innenstadt als Austragungsort von Straßenrennen
- Gefährdungen Unbeteiligter
- hohe Geräuschbelästigung
- technisch veränderte Fahrzeuge aus dem gesamten Umland
- hochpreisige Fahrzeuge/betuchte Lenker (Bußgelder wirkungslos)
- Eventcharakter und Anziehungspunkt für Zuschauer





8. Motorisierte Vergnügungsszene

Maßnahmen:

- Anlassbezogene verkehrslenkende Maßnahmen zur Verhinderung von „Show-Fahrten“ ggf. Installation der Abschränkungen
- Verkehrspolizeidirektion plant und führt Einsätze im Rahmen FEK
 - Zielrichtung technische Veränderungen, Raser und gefährdende Fahrweise
- im Rahmen der Stufe 3 werden DIS-Koordinatoren in umfangreiche Kontrollmaßnahmen eingebunden
- Kontrollstellen durch „Randreviere“ Samstag und Sonntag morgens
 - Zielrichtung Alkohol und Drogen



FEK-Großeinsatz (Stufe 3)

Monatliche Durchführung während der Sommermonate

- Sicherheits- und Ordnungsdienst (1 Zug EE)
- Gaststättenkontrollen (Zoll/Finanzermittler/Gaststättenbehörde/
Gaststättenmultiplikatoren und -koordinatoren/1 Zug EE)
- Kontrollen Raserszene (Vpol)
- zivile Drogenkontrollen (Revierkräfte)
- Jugendschutzeinsätze mit Alkoholtestkäufen (Kripo)
- Ermittlungsdienst (Revierkräfte)
- einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit

Haben Sie noch Fragen ?



Öffentlich bekannt gegeben

im Amtsblatt der
Landeshauptstadt München
vom 11.08.2014

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-44645
Telefax: 089 233-44642
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 11
Zimmer: 304
Sachbearbeitung:
Frau Voigt
ordnung.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

01.08.2014

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung über die Untersagung bestimmter Formen des Bettelns in Teilen des Stadtgebietes München

Anlage:

1 Lageplan

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Verbotsbereich der Ziffer 2 ist es untersagt, in folgenden Formen zu betteln:

- a) aggressiv,
(Diese Form des Bettelns liegt vor, wenn dem Bittgesuch durch hartnäckiges Ansprechen, Beleidigen, Verfolgen, Berühren, In-den-Weg-stellen / Den-Weg-blockieren oder sonstige Formen der Belästigung von Passanten Nachdruck verliehen wird.)
- b) bandenmäßig bzw. organisiert,
(Bandenmäßiges bzw. organisiertes Betteln kann insbesondere vorliegen, wenn Bettlerinnen und Bettler z.B. durch Dritte erkennbar „dirigiert“ und ihnen Bettelplätze „zugewiesen“ werden. Weitere Indizien können das erkennbare Einsammeln der Bettelerlöse durch Dritte, die „Verteidigung“ bestimmter Plätze gegen Konkurrenten sowie die Bewachung von bettelnden Minderjährigen durch Erwachsene darstellen.)

- c) verkehrlich behindernd, wodurch eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist (z.B. wenn bei reinen Gehwegen 1,60 Meter Durchgangsbreite und bei angrenzenden Radwegen 1,90 Meter Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist),
- d) durch Vortäuschen von nicht vorhandenen körperlichen Behinderungen oder Krankheiten sowie persönlichen Notlagen oder durch Vortäuschen von künstlerischen Darbietungen mit nicht gebrauchsfähigen Musikinstrumenten,
- e) in Begleitung von Kindern oder durch Kinder oder
- f) mit Tieren, ohne dass die erforderlichen sowie vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten tierseuchenrechtlichen Nachweise mitgeführt werden.

2. Die Verbote der Ziffer 1 gelten für folgende Bereiche des öffentlichen Raumes (öffentliche Straßen, Wege und Plätze):

- a) innerhalb des Altstadt-Ringes einschließlich der Fuß- und Radwege auf beiden Straßenseiten,
- b) den Bereich um den Hauptbahnhof und dessen nähere Umgebung (südlich der Arnulfstraße sowie der Prielmayerstraße zwischen der Paul-Heyse-Unterführung bis zum Altstadt-Ring, einschließlich der jeweils beidseitigen Fuß- und Radwege; westlich des Altstadt-Ringes von der Ecke Prielmayerstraße bis zur Kreuzung Lindwurmstraße, einschließlich des Sendlinger-Tor-Platzes, einschließlich der jeweils beidseitigen Fuß- und Radwege; nördlich der Nußbaumstraße vom Sendlinger-Tor-Platz und nördlich der Beethovenstraße bis zur Herzog-Heinrich-Straße, einschließlich der jeweils beidseitigen Fuß- und Radwege; östlich der Herzog-Heinrich-Straße und östlich der Paul-Heyse-Straße von der Kreuzung Nußbaumstraße bis zur Kreuzung Arnulfstraße, jeweils einschließlich der Fuß- und Radwege auf beiden Straßenseiten).

Der genaue Umgriff des Verbotsbereiches (siehe Lageplan) ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Über die Verbote der Ziffer 1 hinausgehend ist im Altstadt-Fußgängerbereich auch das stille Betteln untersagt (vgl. § 6 Buchstabe b) der Satzung über die Sondernutzungen an Fußgängerbereichen in der Altstadt (Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung) vom 21.07.1971 (MüABl. S. 117, zuletzt geändert am 24.04.2014, MüABl. S. 478)).

4. Personen, die beim Betteln (Ziffern 1 und 3) angetroffen werden, haben den unter Ziffer 2 festgelegten Bereich unverzüglich zu verlassen.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1, 3 und 4 wird angeordnet.

6. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1, 3 und 4 wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

7. Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

München, 01.08.2014

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
Allgemeine Gefahrenabwehr

Dr. Blume-Beyerle

Hinweise:

1. Die vollständige Ausfertigung dieser Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 11, 80337 München, Raum 302, zu den üblichen Parteiverkehrszeiten (Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden.
2. Im Bereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung, im Geltungsbereich der Stachusbauwerk-, Grünanlagen- und Markthallen-Satzung (Viktualienmarkt) ist jegliche Form des Bettelns, auch das sogenannte Demutsbetteln, verboten und damit bußgeldbewehrt.
3. Entzug der Freizügigkeit und Ausreiseaufforderung
Die Ausländerbehörde München beabsichtigt, bei allen EU-Staatsangehörigen, die wiederholt beim Betteln (insbesondere bei aggressivem Betteln oder bei gleichzeitigem Vorliegen sonstiger Ordnungswidrigkeiten) angetroffen werden, ab sofort zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Freizügigkeit vorliegen, unter anderem auch der Lebensunterhalt dieser Personen ausreichend gesichert ist. Sollte dies nicht der Fall sein, beabsichtigt die Ausländerbehörde den Verlust bzw. das Nichtbestehen der Freizügigkeit festzustellen und die Betroffenen zur Ausreise aufzufordern.
4. Städtische Unterstützungsangebote für Bettlerinnen und Bettler:

Schiller 25 - Migrationsberatung Wohnungsloser (Schillerstr. 25, 80336 München)
Das ganzjährig geöffnete Info- und Beratungszentrum dient in der Winterperiode als Anlaufstelle im Rahmen des Münchner Kälteschutzprogramms. Während der Wintermonate liegt der Schwerpunkt der Beratung im Kälteschutz, den möglichen Perspektiven im Bundesgebiet bzw. bei bestehender Rückkehrbereitschaft in der Beratung und Unterstützung der Rückkehr. Außerhalb der Kältemonate findet vermehrt

und gezielt Streetwork statt. Ebenfalls über den Zeitraum des Kälteschutzes hinaus hat das Evangelische Hilfswerk, als Träger der Einrichtung, ein Beratungs- und Unterstützungsangebot für Familien aufgebaut. Das Projekt soll den Kindern Struktur und altersgerechte Anregungen bieten und Perspektiven für die Kinder und ihre Familien entwickeln.

Zur Zielgruppe der Einrichtung gehören obdachlose Zuwanderinnen und Zuwanderer aus EU-Ländern und sonstigen Drittstaaten sowie Personen, die das vorhandene System der Wohnungslosenhilfe nicht nutzen wollen bzw. können.

Bildung statt Betteln (Landwehrstr. 26, 80336 München)

Bei diesem Projekt der Caritas, das durch Mittel der Landeshauptstadt München unterstützt wird, können sich Zuwanderinnen und Zuwanderer jeden Montag zwischen 12.30 Uhr und 16.30 Uhr im Caritas-Zentrum-Innenstadt, Landwehrstr. 26, beraten lassen. Schwerpunkte der Beratungsstelle sind Arbeitssuche, Existenzsicherung, Schulden, Wohnungssuche, Vermeidung von Obdachlosigkeit und Fragen zu Antragstellungen bei Ämtern und Behörden sowie zum Zugang der Kinder zu Schule und Ausbildung.

Infozentrum Migration und Arbeit (Schwanthalerstr. 64, 80336 München)

Die Arbeiterwohlfahrt ist Träger des Infozentrums und wird vom Referat für Arbeit und Wirtschaft gefördert. Aufgabe der Einrichtung ist die Beratung von Betroffenen, die infolge ihrer Arbeitssituation in prekäre Lebensumstände geraten sind.

Für die öffentliche Bekanntmachung:

Ausgehängt am:

Abgehängt am:

Allgemeinverfügung

über das Verbot des organisierten, gewerbsmäßigen oder aggressiven Bettelns

Das Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart erlässt gemäß § 16 Absatz 8 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) folgende Allgemeinverfügung über das Verbot des organisierten, gewerbsmäßigen oder aggressiven Bettelns auf öffentlicher Verkehrsfläche im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart mit Anordnung der sofortigen Vollziehung und Androhung von Zwangsmaßnahmen:

1. Es ist untersagt, auf öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerbereiche) in den unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung bezeichneten Bereichen in Stuttgart-Mitte organisiert, gewerbsmäßig oder aggressiv zu betteln.
2. Der Verbotsbereich nach Ziffer 1 wird begrenzt durch folgende Straßen, Wege und Plätze:

Stuttgart-Mitte: Kurt-Georg-Kiesinger Platz, Arnulf-Klett-Platz (einschließlich Klettpassage), Weg entlang des Baufeldes Stuttgart 21 im Mittleren Schloßgarten zwischen Straße am Schloßgarten und Carl-Zeiss-Planetarium, Willy-Brandt-Straße zwischen Carl-Zeiss-Planetarium und Gebhard-Müller-Platz, Gebhard-Müller-Platz, Konrad-Adenauer-Straße, Hauptstätter Straße zwischen Charlottenplatz und Österreichischer Platz, Österreichischer Platz, Paulinenstraße, Rotenbühlstraße zwischen Einmündung Paulinenstraße und Rotenbühlplatz, Rotenbühlplatz (einschließlich Rotenbühlpassage), Theodor-Heuss-Straße, Friedrichstraße.

Der Verbotsbereich ist im in der Anlage beigefügten Stadtplanausschnitt dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verfügung.

3. Für den Fall, dass entgegen der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Landeshauptstadt Stuttgart organisiert, gewerbsmäßig oder aggressiv gebettelt wird, wird dem Betroffenen nach den §§ 2, 19, 20 und 26 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Stuttgart“ als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Anordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in Stuttgart gewahrt.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung auf die vorstehende Entscheidung und hemmt somit deren Vollziehung nicht.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, kann gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Rechtlicher Hinweis nach § 41 Absatz 4 Satz 2 LVwVfG:

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Straßenverkehrsbehörde des Amtes für öffentliche Ordnung, Zimmer 109, 1. OG, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, eingesehen werden.

Stuttgart, 11. September 2014
Amt für öffentliche Ordnung
Dorothea Koller,
Amtsleiterin

Anlage

